

sollen von jetzt an überall nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden.

- 2) Das Strafverfahren wird auf die Liste veranlaßt, welche über die nicht vorschriftsmäßig entschuldigeten Schulversäumnisse von den Lehrern angefertigt, von dem Orts-Schulvorstande attestirt und von den Bürgermeistern am Schlusse jedes Monats einzureichen ist.
- 3) Die Polizeiverwaltungs-Behörden sind befugt, gegen die schuldigen Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe von 1 Sgr. bis 1 Rthlr., der nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt werden kann, zu erkennen und zu vollstrecken.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Vernachlässigung des von den Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts ihre Anwendung.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die zur Aufrechthaltung derselben etwa erforderlichen besondern Instruktionen zu erlassen.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Kampz.

(No. 1622.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juni 1835., die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend.

Da das Gesetz vom 7ten Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über die Verjährungsfristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen; so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungsbehörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht, sechs Monate verlossen sind. In den Fällen der §§. 30 — 33. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. verbleibt es bei demselben. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1623.) Gesetz, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29sten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheits-

lungs- und Ablösungsordnungen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Zu den §§. 31. und 38. des Edikts wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811.

Die in den §§. 147—155. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. aufgestellten Grundsätze, über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die nach dem Edikt vom 14ten September 1811. vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von den im §. 8. der Verordnung vom 30sten Juni 1834. bezeichneten Nebengeschäften; imgleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerliche Besitzer Theil nehmen.

§. 2.

Zu den §§. 18. und 24. des Edikts wegen Regulirung zc. vom 14ten September 1811. und Art. 70. der Deklaration vom 29sten Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiter, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden.

§. 3.

Zu den §§. 76. und 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

Die in dem §. 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Falle der Entschädigung in Renten, in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sey, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital, Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung, bei Ablösungen und Regulirungen nach dem Edikt vom 14ten September 1811. ebenso, wie bei Gemeinheitstheilungen.

Die im §. 76. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und in dem §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die General-Kommissionen sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

§. 4.

Zu den §§. 24. 55. und 56. des Edikts vom 14ten September 1811. Art. 51—55. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., §. 23. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. und §§. 110—112. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesizera und Abgabe-Berechtigten, in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und anderen Realberechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschul-

schuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungs-Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

- 1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabeberechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:
 - a. die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
 - b. die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sey es als Zubehör eines andern Hauptgutes, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthe, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.
- 2) Wird in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, ingleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bepflanzung.

Betreffen die in Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehns- oder Fideikommissgüter, so soll bei deren Festsetzung von den General-Kommissionen untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommissbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in soweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommissstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiss wieder angelegt werden.

§. 5.

Zu dem §. 24. des Edikts vom 14ten September 1811., Art. 56—59. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., zu der Verordnung vom 9ten Mai 1818. und zu dem §. 23. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesizers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. festgesetzt und von der General-Kommission bescheinigt ist, muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindun-

dungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung, oder Ablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach besondener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der General-Kommission nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der General-Kommission deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Edikt vom 14ten September 1811. und bei allen Ablösungen nach der Ordnung vom 7ten Juni 1821. Anwendung und die Art. 56—59. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., so weit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6.

Zu den Rabinetsorders vom 30sten Juni 1827., Gesefsammlung pag. 78., vom 13ten Mai 1829., Gesefsammlung pag. 44. und 2ten Juli 1831., Gesefsammlung pag. 155.

I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. Nr. 1. und 2.), welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehen geschieht solches von der General-Kommission nach den, bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitals-Abfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und in den Landesheilen jenseits der Elbe auch die durch

durch die Gesetze vom 21sten April 1825. vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersezungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. und III., außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersezungskosten zc. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der General-Kommission nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehns Herrn, oder der Lehns- und Fideikommissfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersezung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersezungskosten zc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sey.“

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der General-Kommission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 5. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7.

Zu den §§. 5. und 6. dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersezung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Sollen ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezeses bei der General-Kommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbezugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

§. 8.

Zu dem §. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu

zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Gläubiger statt, welche mit Renten, Abgaben, oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälernten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gemeinheitsheilungs-Ordnung und der §. 39. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. nicht nur auf Gemeinheitsheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherrn, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

§. 9.

Zu dem §. 150. der Gemeinheitsheilungs-Ordnung, §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. und §. 107. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten, fällt weg:

- a) insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
- b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als zwei Drittel des Geldwerths betragen, wobei der General-Kommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;
- c) wenn die Kapitalabfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt.

§. 10.

Zu dem §. 55. des Edikts vom 14ten September 1811., §§. 23. 39. und 40. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die General-Kommission, rücksichtlich der Ablösungs-Kapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 29sten Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. v. Kampf. Mähler.

Be gl a u b i g t:
F r i e s e.